



# Benutzungsordnung und Hausordnung der Dorfgemeinschaftshalle Oberahr



## 1. Allgemeines

- 1.1 Das Dorfgemeinschaftshalle im weiteren DGH (Sport- und Festhalle) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oberahr.
- 1.2 Die Benutzer sind verpflichtet, das DGH, ihre Inneneinrichtungen und Außenanlagen sauber zu halten, und schonend und pfleglich zu behandeln. Auf diese Weise sollen dazu beigetragen werden, das Geschaffene zu erhalten.
- 1.3 Das DGH wird den örtlichen Vereinen zu Übungszwecken überlassen. Darüber hinaus wird die Halle für örtliche und überörtliche Veranstaltungen von Vereinen, Privatleuten und Firmen gegen in der Satzung festgelegten Entgelt vermietet.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung oder Vermietung des DGH besteht nicht.
- 1.5 Das DGH gliedert sich in folgende Bereiche:
  - Foyer
  - Gruppenraum
  - Sport- und Festhalle
  - Geräteraum
  - Wirtschaftsraum
  - Küche
  - Umkleieräume Sport

## 2. Verwaltung und Aufsicht

- 2.1 Das DGH, die Einrichtungen und die Geräte werden durch die Gemeindevertreter (Hallenwart und Hausmeister in dessen Vertretung) verwaltet.
- 2.2 Die laufende Aufsicht obliegt den Gemeindevertretern. Sie üben im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gebäudes einschließlich den dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätzen und Zugangswegen. Die Gemeindevertreter sind berechtigt, sämtlichen Benutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Anordnungen zu erteilen.
- 2.3 Den Gemeindevertretern ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.
- 2.4 Für die Dauer von Veranstaltungen obliegt neben den Gemeindevertretern auch dem Veranstalter und seinen Aufsichtspersonen das Hausrecht.

## 3. Pflichten der Benutzer

- 3.1 Die Benutzer sind verpflichtet:
  - a) das DGH oder die entsprechenden Bereiche ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck zu benutzen.
  - b) das DGH in Ordnung zu halten und sie vor Beschädigungen zu schützen.
- 3.2 Mit der Benutzung der DGH unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.



## Benutzungsordnung und Hausordnung der Dorfgemeinschaftshalle Oberahr



### 4. Sportbetrieb

- 4.1 Für den Übungsbetrieb der Vereine und Sportgruppen steht das DGH einschließlich Duschen und Umkleieräume gemäß Belegungsplan, bis 23.00 Uhr zur Verfügung und soweit keine nach Ziff. 4.2 festgesetzte Veranstaltung stattfindet.
- 4.2 Die Gemeinde kann das DGH jederzeit für eigene Veranstaltungen benutzen oder, nach vorheriger Ankündigung das DGH Dritten zu überlassen. Die davon betroffenen Vereine werden möglichst frühzeitig benachrichtigt.
- 4.3 Die Benutzung des DGH anlässlich von Veranstaltungen, Feiern, etc. ist auf der Homepage der Gemeinde mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen.
- 4.4 Die Belegungspläne für den Übungsbetrieb wurden von der Gemeinde nach Anhörung der Vereine aufgestellt.
- 4.5 Die Nutzung durch Vereine/Vereinsgruppen ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines der Gemeinde namentlich bekannten, verantwortlichen Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungsleiter und Aufsichtsperson sind den Gemeindevertretern namentlich zu benennen.
- 4.6 Die Übungsleiter sind für die sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte und der Halle verantwortlich.
- 4.7 Die Sporthalle darf bei Sportbetrieb nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Wird die Halle nach dem Übungsbetrieb im Freien, oder sportlichen Veranstaltungen im Freien betreten, sind die Turnschuhe zu säubern und ggf. auszuziehen. Das Tragen von Straßenschuhen zu sportlichen Übungen oder von Turnschuhen mit abfärbenden Gummisohlen in der Halle ist nicht gestattet.
- 4.8 Nach Gebrauch der Geräte sind diese wieder ordnungsgemäß an dem zur Aufbewahrung bestimmten Platz zu versorgen. Vereinseigene Turngeräte dürfen stets widerruflich in der Halle untergebracht werden. Sie sind als solche zu kennzeichnen.
- 4.9 Zum Duschen und Umkleiden sind die zugewiesenen Räume zu benutzen.
- 4.10 Fußballspielen ist nur mit Hallenfußbällen gestattet. Turnierspiele sind bei der Gemeindeverwaltung gesondert anzumelden

### 5. Vermietung

- 5.1 Bei Anmietung der Räume und Einrichtungen des DGH für Veranstaltungen durch Vereine oder Dritte trägt der Mieter / Veranstalter die Haftung auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Schankgenehmigung; Jugendschutz, usw.) zu achten.  
Bei Vermietungen der Halle, einschl. Nebenräume, ist am Tag vor und am Tag nach der Vermietung kein Übungsbetrieb möglich.
- 5.2 Sobald der Veranstaltungskalender der Gemeinde veröffentlicht ist, haben die dort aufgeführten Veranstaltungen Vorrang. Der Tausch von Veranstaltungen ist nur mit Genehmigung der Gemeindevertreter möglich.
- 5.3 Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen. Die Höhe der Kautionsgebühren ist der Gebührenordnung zu entnehmen. Auf Verlangen der Gemeindevertreter ist ein ausreichender Nachweis des Versicherungsschutzes vorzulegen.
- 5.4 Veranstalter ist der Mieter, Untervermietung ist nicht gestattet.
- 5.5 Mietverträge sind auf Verlangen der Gemeindevertreter schriftlich abzuschließen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag auf Überlassung kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht



## Benutzungsordnung und Hausordnung der Dorfgemeinschaftshalle Oberahr



hergeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Gemeinde als Vermieter.

- 5.6 Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des gemieteten Bereichs im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen, unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an den Veranstaltungstagen nicht möglich ist.  
Außerdem ist ein Rücktritt in folgenden Fällen ohne Schadenersatzansprüche des Mieters zulässig, wenn:
- a) die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lässt.
  - b) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Kautions nicht termingerecht erbracht wird.
  - c) bekannt wird, dass die vermieteten Bereiche nicht für den vereinbarten Zweck verwendet werden.
- 5.7 Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- 5.8 Der Veranstalter verpflichtet sich, seiner Meldepflicht nach dem Urheberrechtsgesetz (GEMA) nachzukommen.

### 6. Sicherheitsvorschriften

- 6.1 In der Halle darf die Anzahl der Personen von 199 nicht überschritten werden. Dies ist durch Mieter und Benutzer zu beachten. Danach ist u.a. darauf zu achten, dass die Zufahrten und Rettungswege auf dem Grundstück und die Fluchtwege und Ausgänge im Gebäude freigehalten werden sowie die Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen nicht verstellt sind.
- 6.2 Mit leicht entflammaren Stoffen darf nicht dekoriert werden.
- 6.3 Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jegliche pyrotechnischen Anlagen, sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist untersagt. Luftballone, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, sind verboten.
- 6.4 Der Mieter hat eine Aufsichtsperson zu benennen, die die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und Hausordnung überwachen.

### 7. Jugendschutz, Sperrzeit und Bewirtung

- 7.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind von den Veranstaltern zu beachten.
- 7.2 Dem Veranstalter obliegt die Überwachung der Sperrzeiten. Spätestens eine Stunde nach Beginn der Sperrzeit haben die letzten Besucher die Halle zu verlassen.



## Benutzungsordnung und Hausordnung der Dorfgemeinschaftshalle Oberahr



### 8. Reinigung

- 8.1 In den WC's, Dusch- und Umkleieräumen ist besonders auf Sauberkeit zu achten.
- 8.2 Die angemieteten Räume sind vom Mieter unmittelbar nach der Veranstaltung besenrein zu säubern, die Mülleimer zu leeren und der Müll zu entsorgen. Die Nassreinigung übernimmt ausschließlich der von der Gemeinde bestellte Reinigungsdienst.
- 8.3 Eine vom Hallenverantwortlichen für erforderlich gehaltene außerordentliche Reinigung ist vom Mieter unverzüglich durchzuführen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, wird die angeordnete Reinigung auf Kosten des Mieters einem Dritten übertragen.
- 8.4 Bei bewirtschafteten Veranstaltungen haben die Mieter die Pflicht:
  - vor der Veranstaltung vom Hausmeister die KÜcheneinrichtung zu übernehmen und nach der Veranstaltung diese in einwandfreiem, gereinigtem Zustand dem Hausmeister zurückzugeben.
  - Stühle und Tische zu reinigen und an die vorgesehenen Lagerorte unterzubringen.
  - die Thekenanlage zu reinigen
- 8.5 Abhanden gekommene, beschädigte und/oder durch die Veranstaltung unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände, Geschirr, Gläser, etc. sind von den Mietern nach dem Wiederbeschaffungswert zu vergüten.

### 9. Haftung

- 9.1 Die Gemeinde überlässt allen Benutzern (Vereinen und sonstigen Veranstaltern) das DGH sowie die Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden und sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- 9.2 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich Vorbereitung und nachfolgende Abwicklung. Für alle Schäden, die durch den Mieter, seine Beauftragten oder Besucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Mieter. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Außenanlagen.
- 9.3 Bei Verlust eines Schlüssels durch den Mieter hat dieser den Wiederbeschaffungswert zu entrichten.
- 9.4 Der Mieter stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Besuchern aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen.
- 9.5 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume zurückzuführen sind. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde nicht.
- 9.6 Für vom Mieter eingebrachte Sachen oder vereinseigene, im DGH untergestellte Geräte übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters bzw. des Vereins.
- 9.7 Für Garderobe übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.



## Benutzungsordnung und Hausordnung der Dorfgemeinschaftshalle Oberahr



- 9.8 Die Mieter sind verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, die sich aus der Benutzung der Einrichtung und der Durchführung von Veranstaltungen ergeben zu beachten und einzuhalten.

### 10. Zuwiderhandlungen

- 10.1 Für alle, der Gemeinde wegen nicht Beachten der Vorschriften dieser Benutzungsordnung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher zustehende Schadenersatzansprüche ist der betreffende Verein bzw. Mieter haftbar.
- 10.2 Vereine und Mieter, die den Bestimmungen dieser Ordnung oder den Anordnungen der Gemeindevertretung zuwiderhandeln, können von der Gemeinde auf bestimmte Zeit oder dauernd von der Benutzung des DGH ausgeschlossen werden.
- 10.3 Die Gemeinde kann Einzelpersonen, die den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandeln, die Benutzung und das Betreten des DGH ganz oder zeitweilig verbieten.

### 11. Übergabe Mietobjekte

- 11.1 Die Übergabe der angemieteten Räume erfolgt in Form eines schriftlichen Übergabeprotokolls, das vom Gemeindevertreter und dem Mieter zu unterzeichnen ist.
- 11.2 Die Lautsprecher-, Beleuchtungsanlage sowie sonstige technische Einrichtungen dürfen nur durch den Gemeindevertreter oder nach einer Einweisung bedient werden.
- 11.3 Nägel, Haken oder ähnliches dürfen nicht in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden. Bemalen ist ebenso untersagt.

### 12. Mieten und Nebenkosten

- 12.1 Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Miet- und Nebenkosten nach einer besonderen Benutzungsgebührenordnung.
- 12.2 In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung gestatten oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen verlangen.

### 13. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Karsten Opper  
Ortsbürgermeister